

## Die Kriegszeitungspflicht der 50- bis 55jährigen.

### Die kaiserliche Verordnung.

Die „Wienor Zeitung“ verlautbart die angekündigte kaiserliche Verordnung vom 18. Jänner 1916 über die Ausdehnung der Altersgrenze der im § 4 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912, betreffend die Kriegszeitungen, festgesetzten Verpflichtung zur persönlichen Kriegszeitung für die Dauer des gegenwärtigen Krieges. Sie hat folgenden Wortlaut:

Auf Grund des § 14 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Während der Dauer des gegenwärtigen Krieges können im Falle eines außerordentlichen Bedarfs zu persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke auch solche männliche, arbeitsfähige Zivilpersonen herangezogen werden, die das 50. Lebensjahr zurückgelegt, das 55. aber noch nicht überschritten haben.

Die Heranziehung solcher Personen kann nur der Minister für Landesverteidigung anordnen; die Bestimmungen des § 27, zweiter und dritter Absatz, des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 finden hier keine Anwendung.

Solche Personen dürfen ferner nur innerhalb der österreichischen Länder, hinter dem Bereiche der Armee im Felde und ununterbrochen höchstens durch sechs Wochen verwendet werden.

Eine neuerliche Heranziehung derselben Personen kann nur nach einer ein- bis zweimonatigen Unterbrechung ihrer Dienstleistung erfolgen.

Im übrigen finden die im Gesetze vom 26. Dezember 1912 bezüglich der persönlichen Dienstleistungen für Kriegszwecke enthaltenen Bestimmungen auch auf die im Alter von 50 bis 55 Jahren herangezogenen Personen Anwendung.

§ 2. Die nach dem Gesetze vom 26. Dezember 1912 oder nach § 1 dieser kaiserlichen Verordnung zu persönlichen Dienstleistungen herangezogenen Personen sind verpflichtet, auch dann in dieser Dienstleistung zu verbleiben, wenn sie während deren Dauer die für sie bestimmte Altersgrenze überschreiten.

§ 3. Diese kaiserliche Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft und gelten deren Bestimmungen nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges bis zu dem Zeitpunkte, mit dem nach § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 die Verpflichtung zu Kriegszeitungen erlischt.

Mit dem Vollzuge ist Mein Minister für Landesverteidigung im Einverständnisse mit Meinem Kriegsminister und den übrigen beteiligten Ministern betraut.

Frans Jozeph m. p.

Stürgkh m. p.	Sohenlohe m. p.
Georgi m. p.	Sohenburger m. p.
Forster m. p.	Sujarcz m. p.
Ernst m. p.	Seiler m. p.
Morawski m. p.	Leih m. p.
Spiszmüller m. p.	

Wien, 21. Jänner.